

Satzung des Angelsportvereins Elster/Elbe 1934 e.V.

Satzung

Eingetragen im Vereinsregister VR 30243 im Amtsgericht Stendal

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Elster/Elbe 1934“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zahna-Elster im Ortsteil Elster (Elbe).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
- (5) Über den Beitritt zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Angelsports und erweitert durch die Naturschutz- und Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung und Renaturierung der Gewässer sowie die Hege der Fischbestände.
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden. Er wahrt strikte Neutralität, Diskriminierung anderer Völker und Rassen werden abgelehnt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsstellung

- (1) Der Verein ist juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand kann zur Vertretung im Rechtsverkehr andere Personen ermächtigen. Die Ermächtigung erfolgt durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern, d.h.

a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 16. Lebensjahr vollendet haben,

b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 16. Lebensjahr vollendet haben,

c) fördernde Mitglieder (Sponsoren),

d) Ehrenmitglieder.

2. Kindern, Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennt.

(3) Kinder ab 8 Jahren mit Nachweis einer Schwimmstufe bedürfen zu ihrer Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Der Aufnahmeantrag ist durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach Vorliegen des Antrages mit einfacher Stimmenmehrheit oder nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(5) Als fördernde Mitglieder des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Zielstellung des Vereins ideell oder wirtschaftlich unterstützen.

(6) Auf Vorschlag kann der Vorstand Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder können zu allen den Verein betreffenden Fragen gehört werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verein in allen mit dem Mitgliedschaftsverhältnis im Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Beratungen durch den Verein in vereinspezifischen Fragen in Anspruch zu nehmen, sich gegebenenfalls in solchen Fragen durch den Verein vertreten zu

lassen und die Einrichtungen und Gewässer des Vereins und des Landesanglerverbandes zu nutzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten und den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten sowie eine einmalige Aufnahmegebühr und gegebenenfalls erforderlich werdende Umlagen.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Jedes Mitglied kann sein Mitgliedschaftsverhältnis durch Kündigung beenden. Die Kündigung ist bis zum 30.09. des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie wird wirksam zum 31.12. des Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

2. gegen seine Pflichten aus § 6 der Satzung verstößt oder

3. mit der Zahlung seiner Gebühren im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

(4) Bei Feststellung des unter Absatz 3 genannten Verhaltens steht es dem Vorstand zu, alternativ zum Ausschluss einen Verweis, ein Sportausübungsverbot ab vier Wochen sowie ein Teilnahmeverbot an sportlichen Veranstaltungen gegenüber dem Mitglied zu beschließen.

(5) Vor der Beschlussfassung des Ausschlusses oder der in Absatz 4 genannten Maßnahmen ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen und binnen zweier Monate nach Zugang des Beschlusses schriftlich zu begründen. Der Vorstand hat den begründeten Widerspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird der Widerspruch oder seine Begründung innerhalb der Frist schuldhaft versäumt, wird der Beschluss wirksam.

(6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche gegen den Verein und werden von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 9 Finanzielle Mittel des Vereins

(1) Der Vorstand hat jährlich in der Mitgliederversammlung über den Bestand und die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu berichten und den Kassenbericht des laufenden Kalenderjahres sowie den Finanzplan für das folgende Kalenderjahr zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die finanziellen Mittel des Vereins können gemeinnützigkeitsunschädlich definierten Rücklagen zugeführt werden.

(3) Spendenbescheinigungen im Namen des Vereins werden nur durch den 1. Vorsitzenden oder den Hauptkassierer ausgestellt.

(4) Einzelheiten der Verfügung über die finanziellen Mittel des Vereins sind im Finanzplan und in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über die Höhe und Auszahlung entscheidet der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer mit erweitertem Aufgabenbereich, dem Hauptkassierer, dem Gewässerwart, dem Sportwart, dem Geräte- und Materialwart sowie dem Jugendwart und deren Beisitzern.

(2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer mit erweitertem Aufgabenbereich bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen (Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen). Darüber hinaus können die Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandspauschale erhalten, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Grundlage seines Handelns ist diese Satzung und die vom Verein erlassenen Ordnungen.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

§ 13 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) einzeln gewählt. Blockwahlen sind zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt in der Regel im Abstand von drei Monaten zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand. Die Kassenprüfer nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) bei Widerspruch gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstandes,
- d) Entgegennahme der Berichte des Sportwartes, des Gewässerwartes sowie des Jugendwartes,
- e) die Entgegennahme des Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- g) die Wahl der Kassenprüfer,
- h) Entgegennahme und Bestätigung des Finanz- und Arbeitsplanes für das neue Geschäftsjahr,
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- j) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins,
- k) die Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden dreimal jährlich statt. Die Jahreshauptversammlung zu Beginn des Jahres, möglichst im ersten Quartal. Sie werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Ausgabe von Versammlungskarten mit Terminen an jedes Mitglied. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin zusammen mit der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder versandt sein.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Dabei unterstützt ihn ein zu Beginn der Versammlung zu wählender Versammlungs- und Wahlleiter.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

(3) Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder, denen nach § 18 Absatz 1 das Stimmrecht zusteht.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Beschluss ist vom Versammlungsleiter unverzüglich festzustellen und der Mitgliederversammlung seinem Inhalt nach zu verkünden.

(5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Gewählt werden für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) die Mitglieder des Vorstandes:

1. Vorsitzender,

2. Vorsitzender,

der Schriftführer mit erweitertem Aufgabenbereich,

der Hauptkassierer,

der Gewässerwart und bis zu zwei Beisitzer,

der Sportwart und bis zu zwei Beisitzer,

der Geräte und Materialwart,

der Jugendwart und bis zu zwei Beisitzer,

sowie die drei Kassenprüfer.

(7) Die Wahlen der Kandidaten erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint und nach Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl in der Mitgliederversammlung annimmt. Darüber hat sich der Gewählte unverzüglich zu erklären. Bei Abwesenheit ist die Wahlbereitschaft im Vorfeld schriftlich zu bekunden. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Bleibt auch dieser erfolglos, entscheidet das Los.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden oder dem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 18 Stimm- und Wahlrecht

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Das Wahlrecht kann auch als Briefwahlrecht ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Die Kassenprüfer

(1) Die drei Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und Unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer den Jahresabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptkassierer zu informieren. Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 20 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der DSGVO.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zahna-Elster, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird das generische Maskulinum bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung der anderen Geschlechter, sondern soll lediglich im Sinne der sprachlichen Vereinfachung zu verstehen sein.

§ 23 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der zuständige Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wittenberg. Der Erfüllungsort ist Zahna-Elster Ortsteil Elster (Elbe).

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.